



Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Verein Nachhaltiges und Baubiologisches Bauen VNBB hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und die Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung *Baubiologe mit eidgenössischem Fachausweis / Baubiologin mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht.

Der Verein Nachhaltiges und Baubiologisches Bauen VNBB hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für *Experte für gesundes und nachhaltiges Bauen mit eidgenössischem Diplom / Expertin für gesundes und nachhaltiges Bauen mit eidgenössischem Diplom* eingereicht.

Der Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband (suissetec) hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für *Meister Wärmetechnikplanung / Meisterin Wärmetechnikplanung* eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2,
3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

17. November 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

